

# Sofortmeldung - meldepflichtige Wirtschaftszweige

Der Gesetzgeber hat in § 28a Abs. 4 SGB IV folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Wirtschaftszweige definiert, bei denen ein hohes Risiko für Schwarzarbeit und deshalb eine Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht.

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft
10. Prostitutionsgewerbe
11. Wach- und Sicherheitsgewerbe

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und Vornamen
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift)
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme

Die Arbeitnehmer, für die eine Sofortmeldung zu erstellen ist, werden verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass oder eine Pass- oder Ausweisersatz am Arbeitsplatz mitzuführen.

Hierauf hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich hinzuweisen und diesen Nachweis aufzubewahren.

Im Gegenzug entfällt die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises.